

Bischöfliches Gymnasium Sankt Ursula Geilenkirchen

Leistungsbewertungskonzept für das Fach Chemie

Sekundarstufe I und gymnasiale Oberstufe

Stand: 10.09.2026

Überarbeitete Fassung auf Grundlage der aktuell geltenden Kernlehrpläne Chemie NRW. Die Beschlussfassung durch die Fachkonferenz Chemie steht noch aus.

1. Grundsätze und rechtliche Grundlagen

Die Leistungsbewertung im Fach Chemie orientiert sich an § 48 Schulgesetz NRW, der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) sowie an den jeweils gültigen Kernlehrplänen für das Fach Chemie.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen. Lern-erfolgsüberprüfungen sollen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, Kompetenzen wiederholt und in wechselnden fachlichen Zusammenhängen nachzuweisen. Ein ausschließlich reproduktives Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte genügt dem Anspruch des kompetenzorientierten Chemieunterrichts nicht.

Die Kriterien und Formen der Leistungsbewertung werden transparent gemacht. Rückmeldungen dienen nicht nur der Feststellung des Leistungsstandes, sondern sollen auch Hinweise zur individuellen Weiterentwicklung geben.

Der Chemieunterricht leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Bildung für nachhaltige Entwicklung. Chemische Fragestellungen werden dabei auch im Kontext von Klimawandel und Klimaanpassung, Ressourcenschonung, nachhaltiger Stoff- und Energienutzung sowie Recycling betrachtet und hinsichtlich ihrer ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert.

Bei der Bewertung werden – abhängig von der jeweiligen Lern- und Leistungssituation – insbesondere berücksichtigt:

- fachliche Richtigkeit, fachliche Tiefe und Vernetzung chemischer Sachverhalte;
- sachgerechte Verwendung der chemischen Fachsprache, Symbolsprache und Darstellungsformen;
- Anwendung und Reflexion chemischer Modelle und Modellvorstellungen;
- Planung, Durchführung, Dokumentation, Auswertung und Reflexion von Experimenten;
- Auswertung und Interpretation von Daten, Diagrammen, Tabellen und Materialien;
- Qualität fachlicher Argumentationen, Begründungen und Bewertungen;
- Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Transfer auf neue Zusammenhänge;
- Kontinuität und Entwicklung der gezeigten Kompetenzen im Beurteilungszeitraum.

2. Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

Da im Fach Chemie in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten geschrieben werden, erfolgt die Leistungsbewertung im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“. Nach § 6 APO-S I gehören hierzu die im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen.

Die Bewertung beruht auf unterschiedlichen Formen der Leistungserbringung. Qualität, Kontinuität, Selbstständigkeit und die Entwicklung der Leistungen werden angemessen berücksichtigt. Die Note darf nicht ausschließlich aus der Häufigkeit mündlicher Meldungen abgeleitet werden.

2.1 Formen der Sonstigen Leistungen

- mündliche Beiträge im Unterrichtsgespräch sowie fachliche Beiträge in Partner- und Gruppenarbeitsphasen;
- Planung, Durchführung und Auswertung von Schülerexperimenten;
- sachgerechter und sicherheitsbewusster Umgang mit Geräten und Chemikalien;
- Versuchsprotokolle und andere fachbezogene Dokumentationen;
- schriftliche Bearbeitungen von Aufgabenstellungen;
- Präsentationen, Referate, Kurzvorträge, Modelle und weitere fachbezogene Produkte;
- Beiträge zu Projekten und Dokumentationen von Arbeitsergebnissen;
- gelegentliche kurze schriftliche Übungen.

Schriftliche Übungen beziehen sich auf einen begrenzten, unmittelbar vorausgegangenen Unterrichtszusammenhang. Sie besitzen nicht den Stellenwert einer Klassenarbeit und dürfen diese nicht ersetzen. Hausaufgaben dienen der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts; bewertet werden können die im Unterricht sichtbar werdenden Kompetenzen, die auf dieser Vorbereitung aufbauen.

2.2 Mündliche und fachpraktische Leistungen

Für mündliche Beiträge ist nicht allein deren Häufigkeit maßgeblich. Entscheidend sind insbesondere fachliche Qualität, Richtigkeit, Selbstständigkeit, Kontinuität, Vernetzung und die Fähigkeit, Beiträge in den fachlichen Zusammenhang einzuordnen. Eine sehr gute oder gute Leistung setzt daher nicht voraus, dass in jeder Unterrichtsstunde mehrfach unaufgefordert gesprochen wird.

Dem Experiment kommt im Fach Chemie eine besondere Bedeutung zu. Bei experimentellen Leistungen können insbesondere Planung, sachgerechte Durchführung, Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, Beobachtungsgenauigkeit, Dokumentation, fachlich korrekte Auswertung, Deutung mithilfe chemischer Konzepte und die Reflexion von Fehlerquellen berücksichtigt werden.

2.3 Orientierung für die Notenbildung in der Sekundarstufe I

Notenbereich	Orientierung
Sehr gut (1)	Die Anforderungen werden in besonderem Maße erfüllt. Chemische Sachverhalte werden sicher, differenziert und weitgehend selbstständig erfasst, fachsprachlich präzise dargestellt, vernetzt und auf neue Zusammenhänge übertragen.
Gut (2)	Die Anforderungen werden voll erfüllt. Chemische Sachverhalte werden sicher verstanden und überwiegend selbstständig erklärt. Fachsprache, Modelle und chemische Darstellungsformen werden sachgerecht eingesetzt; Transfer gelingt überwiegend sicher.
Befriedigend (3)	Die Anforderungen werden im Allgemeinen erfüllt. Wesentliche Sachverhalte werden verstanden und überwiegend richtig dargestellt. Die Anwendung fachlicher Konzepte gelingt in vertrauten Zusammenhängen weitgehend sicher.

Ausreichend (4)	Die Leistung weist Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen. Grundlegende Sachverhalte und Zusammenhänge werden in wesentlichen Teilen erfasst und in einfachen, vertrauten Situationen angewendet.
Mangelhaft (5)	Die Anforderungen werden nicht erfüllt; notwendige Grundkenntnisse sind jedoch erkennbar und die Mängel können voraussichtlich in absehbarer Zeit behoben werden.
Ungenügend (6)	Die Anforderungen werden nicht erfüllt; selbst grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sind so lückenhaft, dass die Mängel voraussichtlich nicht in absehbarer Zeit behoben werden können.

3. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

In der gymnasialen Oberstufe werden die Leistungen entsprechend der APO-GOST in den Beurteilungsbereichen „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“ erfasst. In Kursen mit Klausuren wird die Kursabschlussnote gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig; die Gesamtentwicklung im Kurshalbjahr ist zu berücksichtigen. In Kursen ohne Klausuren entspricht die Endnote der Sonstigen Mitarbeit der Kursabschlussnote.

Zu Beginn des Kurses werden die Schülerinnen und Schüler über Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise informiert. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres erfolgt eine Information über den bis dahin erreichten Leistungsstand.

4. Beurteilungsbereich Klausuren

Klausuren überprüfen die im Unterricht erworbenen Kompetenzen und bereiten im Verlauf der Oberstufe zunehmend auf die Anforderungen der schriftlichen Abiturprüfung vor. Die Gestaltung orientiert sich an den jeweils geltenden Vorgaben des Kernlehrplans, der APO-GOST und – insbesondere in der Qualifikationsphase – an den aktuellen Vorgaben und Konstruktionsprinzipien des Zentralabiturs.

Die Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht mit den verwendeten Aufgabenformaten und Operatoren vertraut gemacht. Klausuren berücksichtigen unterschiedliche Anforderungsbereiche; eine ausschließlich reproduktive Aufgabenstellung ist nicht ausreichend.

- Darstellung und Erläuterung chemischer Sachverhalte;
- Anwendung, Vergleich und Reflexion chemischer Modelle und Konzepte;
- Auswertung von Experimenten, Messwerten und Versuchsergebnissen;
- Planung und Beurteilung experimenteller Vorgehensweisen;
- Auswertung von Diagrammen, Tabellen und weiteren Materialien;
- quantitative Aufgabenstellungen und nachvollziehbare Rechenwege;
- Herleitung, Interpretation und Vernetzung chemischer Zusammenhänge;

- fachlich begründete Bewertung chemischer Sachverhalte.

Experimentbezogene Aufgaben besitzen aufgrund der besonderen Bedeutung des Experiments für den wissenschaftspropädeutischen Chemieunterricht einen hohen Stellenwert.

4.1 Bewertung und Rückmeldung

Die Bewertung erfolgt kriteriengeleitet und transparent. Teilaufgaben, erwartete Leistungen und ihre Gewichtung werden in einem Erwartungshorizont bzw. einer vergleichbaren Bewertungsgrundlage dokumentiert. Neben der inhaltlichen Richtigkeit werden eine sachgerechte Fachsprache, nachvollziehbare Gedankenführung sowie die korrekte Verwendung chemischer Darstellungsformen berücksichtigt.

In der Qualifikationsphase orientiert sich die Zuordnung der Gesamtleistung zu Notenpunkten zunehmend an den jeweils geltenden Bewertungsgrundsätzen der zentralen Abiturprüfung. Starre, dauerhaft im Fachkonzept festgeschriebene Prozentgrenzen werden vermieden, damit Änderungen landesweiter Vorgaben ohne Widerspruch zum Fachkonzept berücksichtigt werden können.

Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und die äußere Form werden entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen der APO-GOST berücksichtigt. Die Rückgabe und Besprechung der Klausur wird in geeigneter Weise in den weiteren Lernprozess integriert.

4.2 Anzahl und Dauer

Anzahl und Dauer der Klausuren richten sich nach den jeweils gültigen schulrechtlichen Vorgaben und den schulischen Festlegungen. Die Fachkonferenz überprüft diese Festlegungen regelmäßig und passt sie bei Änderungen der APO-GOST oder der Abiturvorgaben an.

5. Beurteilungsbereich Sonstige Mitarbeit in der Sekundarstufe II

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, soweit sie nicht dem Beurteilungsbereich „Klausuren“ zugeordnet sind. Der aktuelle Kernlehrplan Chemie fordert ein möglichst breites Spektrum schriftlicher, mündlicher und fachpraktischer Überprüfungsformen.

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch und fachliche Beiträge in kooperativen Arbeitsformen;
- Bearbeitung komplexer fachlicher Problemstellungen;
- Planung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Experimenten;
- Versuchsprotokolle, schriftliche Übungen und weitere schriftliche Produkte;
- Präsentationen, Referate, Portfolios und projektbezogene Leistungen;
- Auswertung wissenschaftsnaher Materialien und Daten;
- Darstellung, Begründung und Reflexion von Lösungswegen.

Im Verlauf der Oberstufe werden zunehmend Leistungsformen eingesetzt, die auf die Anforderungen der schriftlichen und insbesondere der mündlichen Abiturprüfung vorbereiten. Die Note ergibt sich aus einer Gesamtbetrachtung der im Beurteilungszeitraum sichtbaren Kompetenzentwicklung. Eine einzelne Leistung oder eine einzelne Form der Leistungserbringung bestimmt die Halbjahresnote grundsätzlich nicht allein. Die Sonstige Mitarbeit ist insbesondere nicht mit einer reinen „Meldenote“ gleichzusetzen.

5.1 Bewertungsmatrix für die Sonstige Mitarbeit (Orientierungsrahmen)

Die folgende Matrix dient der Transparenz und der fachschaftsinternen Vergleichbarkeit. Sie ist kein mathematisches Punkteschema. Nicht jede Dimension muss in jeder Unterrichtsphase gleichermaßen sichtbar sein; maßgeblich ist die Gesamtentwicklung im Kurshalbjahr.

Punkte	Fachwissen / Fachsprache	Transfer / Bewertung	Experiment / Materialauswertung	Selbstständigkeit / Kontinuität
13–15 sehr gut	sehr sicher, differenziert und vernetzt; fachsprachlich präzise	selbstständiger Transfer auch auf komplexe neue Situationen; begründete Bewertung	Experimente/Materialien sehr sicher planen, auswerten und reflektieren	sehr selbstständig, kontinuierlich und initiativ; konstruktive Weiterführung des Unterrichts
10–12 gut	sicher und überwiegend vernetzt; Fachsprache sachgerecht	Transfer auf neue Situationen überwiegend sicher; schlüssige Begründungen	sicheres experimentelles Arbeiten und überwiegend selbstständige Auswertung	kontinuierlich, selbstständig und zuverlässig
7–9 befriedigend	wesentliche Inhalte überwiegend sicher; kleinere fachliche Lücken	Transfer in überschaubaren Situationen; Begründungen im Wesentlichen nachvollziehbar	fachpraktische Aufgaben überwiegend sachgerecht; Auswertung mit gelegentlicher Hilfe	regelmäßig und überwiegend selbstständig
5–6 ausreichend	Grundkenntnisse vorhanden; Zusammenhänge teilweise lückenhaft	Anwendung vor allem in vertrauten Situationen; einfache Begründungen	grundlegende experimentelle Anforderungen mit Unterstützung erfüllt	Leistungen insgesamt noch den Anforderungen entsprechend
4 schwach ausreichend	Grundkenntnisse nur eingeschränkt verfügbar	Transfer nur ansatzweise und mit deutlicher Unterstützung	fachpraktische Anforderungen nur teilweise sicher	Anforderungen nur noch mit Einschränkungen erfüllt
1–3 mangelhaft	deutliche Lücken; grundlegende Zusammenhänge nur teilweise erfasst	Anwendung und Begründung auch in vertrauten Situationen unsicher	erhebliche Unterstützung erforderlich; Auswertung lückenhaft	Anforderungen nicht erfüllt, notwendige Grundkenntnisse aber erkennbar
0 ungenügend	Grundkenntnisse so lückenhaft, dass tragfähige fachliche Leistungen nicht erkennbar sind	keine tragfähige Anwendung oder Begründung	grundlegende fachpraktische Kompetenzen nicht nachgewiesen	Anforderungen nicht erfüllt; Mängel nicht in absehbarer Zeit behebbar

6. Schriftliche Übungen

Schriftliche Übungen können sowohl in der Sekundarstufe I als auch im Bereich der Sonstigen Mitarbeit der Sekundarstufe II eingesetzt werden. Sie überprüfen einen begrenzten fachlichen Zusammenhang und liegen in Dauer und Umfang deutlich unterhalb einer Klassenarbeit bzw. Klausur. Ihre Ergebnisse werden im Rahmen der Gesamtbewertung angemessen berücksichtigt; eine rein rechnerische Gewichtung gegenüber den übrigen Leistungen erfolgt nicht.

7. Facharbeit

Wird im Fach Chemie eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt, gelten die schulischen Vorgaben zur Erstellung und Bewertung von Facharbeiten. Ein eigener experimenteller oder empirischer Anteil ist aufgrund des Charakters des Faches grundsätzlich wünschenswert, sofern Fragestellung, Ausstattung und Sicherheitsbestimmungen dies sinnvoll ermöglichen; er ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Facharbeit.

- Qualität und Präzision der Fragestellung;
- fachliche Richtigkeit, Tiefe und Selbstständigkeit;
- sachgerechte Literatur- und Quellenarbeit;
- Qualität von Planung, Durchführung und Auswertung eigener Untersuchungen, sofern vorhanden;
- kritische Reflexion der Ergebnisse und möglicher Fehlerquellen;
- logischer Aufbau und wissenschaftspropädeutische Darstellung;
- korrekte Verwendung der chemischen Fachsprache und formale Gestaltung;
- nachvollziehbare Eigenständigkeit der Leistung.

8. Experimentelle Leistungen und Sicherheit

Experimentelles Arbeiten ist ein wesentlicher Bestandteil des Chemieunterrichts. Bei der Bewertung experimenteller Kompetenzen ist zwischen dem fachlichen Leistungsstand und der Einhaltung verbindlicher Sicherheitsregeln zu unterscheiden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geltenden Sicherheitsbestimmungen und Anweisungen der Lehrkraft einzuhalten. Sicherheitsgefährdendes Verhalten kann zum Ausschluss von der weiteren Durchführung eines Experiments führen.

Bewertet werden können insbesondere Fragestellung und Hypothesenbildung, Planung, sachgerechte Durchführung, Beobachtung, Dokumentation, Auswertung, Deutung und Reflexion des Experiments.

9. Transparenz, Rückmeldung und Vergleichbarkeit

Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn eines Schuljahres bzw. bei Übernahme einer Lerngruppe über die wesentlichen Formen, Kriterien und Grundsätze der Leistungsbewertung informiert. In der Oberstufe erfolgt die Information über den erreichten Leistungsstand entsprechend den Vorgaben der APO-GOST etwa in der Mitte des Kurshalbjahres.

Rückmeldungen sollen neben der erreichten Note nach Möglichkeit auch Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten benennen. Innerhalb paralleler Lerngruppen achten die Fachlehrkräfte auf vergleichbare Anforderungen. Gemeinsame Absprachen, Erwartungshorizonte und fachlicher Austausch unterstützen die Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung.

10. Umgang mit besonderen Lern- und Leistungssituationen

Individuelle Voraussetzungen dürfen die fachlichen Anforderungen nicht absenken. Soweit ein rechtlich anerkannter Nachteilsausgleich gewährt wird, betrifft dieser die Bedingungen der Leistungserbringung, nicht die fachlichen Bewertungsmaßstäbe. Unterschiedliche geeignete Formen des Kompetenznachweises können – im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben und der jeweiligen Unterrichtssituation – genutzt werden, ohne die fachlichen Anforderungen zu verändern.

Fehlende freiwillige mündliche Beteiligung führt nicht automatisch zu einer bestimmten Note. Entscheidend ist, welche fachlichen Kompetenzen im Unterricht durch mündliche, schriftliche und gegebenenfalls praktische Beiträge tatsächlich sichtbar werden. Die Lehrkraft stellt sicher, dass eine hinreichende Bewertungsgrundlage entsteht.

11. Qualitätssicherung und Fortschreibung

Die Fachkonferenz überprüft das Leistungsbewertungskonzept regelmäßig hinsichtlich Änderungen des Schulrechts, der Kernlehrpläne, der Vorgaben für das Zentralabitur sowie schulinterner Vereinbarungen. Bei Bedarf wird das Konzept angepasst. Insbesondere mit Blick auf die zum 1. August 2027 in Kraft tretende Neufassung der APO-GOST erfolgt vor dem Schuljahr 2027/28 eine erneute Prüfung der oberstufenbezogenen Regelungen.

Das Konzept stellt einen verbindlichen fachschaftsinternen Orientierungsrahmen dar. Die konkrete Leistungsbewertung bleibt eine pädagogisch und fachlich begründete Gesamtentscheidung der jeweiligen Fachlehrkraft innerhalb der rechtlichen und fachkonferenzinternen Vorgaben.

12. Rechts- und Fachgrundlagen (Stand September 2026)

- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW), insbesondere § 48 Leistungsbewertung.
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I), geltende Fassung ab 01.08.2026, insbesondere § 6.
- Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), geltende Fassung, insbesondere §§ 13–16.
- Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Gymnasium in Nordrhein-Westfalen – Chemie, Heft 3415 (2019).
- Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen – Chemie (2022), insbesondere Kapitel 3 „Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung“.
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur vom 16.07.2026 (Inkrafttreten 01.08.2027) – bei der Fortschreibung des Konzepts zu berücksichtigen.

Hinweis zur Beschlussfassung

Nächste planmäßige Überprüfung: spätestens vor Beginn des Schuljahres 2027/28

Beschlossen durch die Fachkonferenz Chemie am: _____ Fachkonferenzvorsitz: Simons